

Anhang 1: Zusammenstellung rechtlicher Grundlagen²⁸

Sprachstandserhebung

Grundlage	Paragraf	Auszug
Volksschulgesetz (VSG)	§ 40	Sprachstandserhebung ¹ Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder (Sprachstandserhebung) gemäss § 69 verpflichtet.
Volksschulgesetz (VSG)	§ 69	Sprachstandserhebung ¹ Im Hinblick auf eine allfällige frühe Sprachförderung in Deutsch gemäss § 12 vor der Einschulung führen die Gemeinden eine Sprachstandserhebung durch. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Sprachstandserhebung, namentlich den Zeitpunkt der Durchführung, den Inhalt und Umfang sowie die Organisation und das Verfahren durch Verordnung.
Volksschulgesetz (VSG)	§ 101	Sprachstandserhebung ¹ Der Kanton stellt den Gemeinden Instrumente zur Sprachstandserhebung zur Verfügung und wertet diese aus. ² Er kann die Leitung und Auswertung der Sprachstandserhebung mit Leistungsvertrag an einen Dritten übertragen. ³ Der Regierungsrat regelt weitere unterstützende Leistungen des Kantons durch Verordnung.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 50	Sprachstandserhebung ¹ Die Gemeinden erheben jährlich im Rahmen einer Sprachstandserhebung die Deutschkenntnisse aller Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde. Zu erfassen sind jeweils diejenigen Kinder, die in rund eineinhalb Jahren ordentlich in den Kindergarten eintreten werden. ² Die Sprachstandserhebung wird als standardisierte Selbstdeklaration nach den Vorgaben des BKS durchgeführt. Es legt fest, ab welchem Ergebnis der Sprachstandserhebung ein Förderbedarf vorliegt, und orientiert sich dabei an fachlichen Empfehlungen. ³ Die Gemeinden nehmen Kontakt mit Eltern auf, welche die Sprachstandserhebung nicht fristgerecht beantworten und bieten ihre Unterstützung an. ⁴ Sie informieren die Eltern über das Ergebnis der Sprachstandserhebung und die Angebote früher Sprachförderung, die ihnen zur Verfügung stehen.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 99	Pauschalbeiträge für die Sprachstandserhebung. ¹ Das BKS richtet den Gemeinden für die Sprachstandserhebung gemäss § 49 jährliche Pauschalbeiträge aus, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden richten: a) bis 2'000 Einwohner Fr. 5'000.– b) 2'001–5'000 Einwohner Fr. 6'000.– c) 5'001–9'000 Einwohner Fr. 8'000.– d) ab 9'001 Einwohner Fr. 9'000.–
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 102	Weitere Leistungen ¹ Das BKS erbringt für die Gemeinden als weitere Leistungen a) Konzeption und Auswertung der Sprachstandserhebung, b) Bereitstellung von Kommunikationsmitteln,

²⁸ In Kraft ab 01. August 2026

Grundlage	Paragraf	Auszug
		c) Beratung zum Auf- und Ausbau von Angeboten der frühen Sprachförderung, d) Koordination der frühen Sprachförderung im Kanton. ² Es kann Dritte durch einen Leistungsvertrag beauftragen.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 114	Sprachstandserhebung und frühe Sprachförderung ¹ Die zuständigen Stellen der Gemeinden oder beauftragte Dritte erhalten auf Anfrage von der Einwohnerkontrolle folgende Daten von Kindern, die im übernächsten Schuljahr ordentlich in den Kindergarten eintreten: a) Vor- und Nachnamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität, b) AHV-Nummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 13), c) Vor- und Nachnamen sowie Wohnadressen und Nationalitäten der gesetzlichen Vertretung, soweit diese Daten bei der Einwohnerkontrolle vorhanden sind. ² Sie bearbeiten und geben einander diejenigen Personendaten der Kinder bekannt, die für die Durchführung und Auswertung der Sprachstandserhebungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der frühen Sprachförderung notwendig sind. ³ Sie sind verpflichtet, der Schule diejenigen Personendaten der Kinder bekanntzugeben, die für die Planung der Abteilungen des Kindergartens sowie die weiterführende Deutschförderung im Kindergarten notwendig sind. ⁴ Die Personendaten werden vor der Weitergabe anonymisiert, soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt.

Frühe Sprachförderung

Grundlage	Paragraf	Auszug
Volksschulgesetz (VSG)	§ 12	Frühe Sprachförderung ¹ Die Gemeinden können eine frühe Sprachförderung in Deutsch für Kinder ab vollendetem 3. Altersjahr anbieten. ² Der Besuch der frühen Sprachförderung ist freiwillig.
Volksschulgesetz (VSG)	§ 102	Frühe Sprachförderung ¹ Der Kanton kann Gemeinden, die ein Angebot für die frühe Sprachförderung in Deutsch gemäss § 12 bereitstellen, beratend und finanziell unterstützen. ² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für eine kantonale Finanzierung durch Verordnung.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 3	Frühe Sprachförderung ¹ Die frühe Sprachförderung durch die Gemeinden richtet sich an Kinder, die nach der Sprachstandserhebung gemäss § 50 unzureichende Deutschkenntnisse und einen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergartenentritt aufweisen. ² Angebote zur frühen Sprachförderung können von den Gemeinden im Schuljahr vor dem Kindergartenentritt für die Dauer eines Jahres angeboten werden. Diese finden an mindestens zwei Halbtagen pro Woche alltagsintegriert statt.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 100	Pauschalbeiträge für die frühe Sprachförderung a) Voraussetzungen ¹ Das BKS richtet auf Gesuch hin Gemeinden mit Angeboten der frühen Sprachförderung Pauschalbeiträge aus. ² Beitragsberechtigt sind Gemeinden, die Angebote der frühen Sprachförderung gemäss § 3 sicherstellen, die alltagsintegriert an mindestens zwei Halbtagen pro Woche stattfinden und die den folgenden qualitativen Anforderungen entsprechen: a) Angebot basiert auf einem kommunalen Konzept zur frühen Sprachförderung, b) Umgangs- und Betreuungssprache ist Deutsch, c) alltagsintegrierte Sprachförderung wird in Gruppen mit Kindern deutscher Muttersprache durchgeführt, d) Vernetzung der Betreuungs- und Förderpersonen mit den Lehrpersonen des Kindergartens.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 101	b) Beitragsarten ¹ Die Gemeinden erhalten Pauschalbeiträge pro Kind a) mit Förderbedarf gemäss Sprachstandserhebung gemäss § 49 Fr. 200.– b) in einem Angebot der frühen Sprachförderung gemäss § 3 Fr. 400.– ² Fachpersonen in Angeboten der frühen Sprachförderung erhalten auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten von Weiterbildungen. ³ Die Beiträge können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 102	Weitere Leistungen ¹ Das BKS erbringt für die Gemeinden als weitere Leistungen a) Konzeption und Auswertung der Sprachstandserhebung, b) Bereitstellung von Kommunikationsmitteln, c) Beratung zum Auf- und Ausbau von Angeboten der frühen Sprachförderung, d) Koordination der frühen Sprachförderung im Kanton. ² Es kann Dritte durch einen Leistungsvertrag beauftragen.

Grundlage	Paragraf	Auszug
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 114	Sprachstandserhebung und frühe Sprachförderung ¹ Die zuständigen Stellen der Gemeinden oder beauftragte Dritte erhalten auf Anfrage von der Einwohnerkontrolle folgende Daten von Kindern, die im übernächsten Schuljahr ordentlich in den Kindergarten eintreten: a) Vor- und Nachnamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität, b) AHV-Nummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 13), c) Vor- und Nachnamen sowie Wohnadressen und Nationalitäten der gesetzlichen Vertretung, soweit diese Daten bei der Einwohnerkontrolle vorhanden sind. ² Sie bearbeiten und geben einander diejenigen Personendaten der Kinder bekannt, die für die Durchführung und Auswertung der Sprachstandserhebungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der frühen Sprachförderung notwendig sind. ³ Sie sind verpflichtet, der Schule diejenigen Personendaten der Kinder bekanntzugeben, die für die Planung der Abteilungen des Kindergartens sowie die weiterführende Deutschförderung im Kindergarten notwendig sind. ⁴ Die Personendaten werden vor der Weitergabe anonymisiert, soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 121	Frühe Sprachförderung ¹ Gemeinden, die für ihr Pilotprojekt der frühen Sprachförderung Beiträge gemäss § 6a der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 ¹⁴⁾ beziehen, erhalten bis 31. Juli 2027 keine Pauschalbeiträge gemäss § 100 Abs. 1.